

II-1846 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.9.1968

889/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Z e i l l i n g e r , Dr. van T o n g e l und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Änderung des Beschlusses der Bundesregierung vom 28.6.1966, be-
treffend Ermächtigung der Bundesregierung an den Bundesminister für Landes-
verteidigung zur Verfügung über das Bundesheer.

-.-.-.-

Obwohl die im Zusammenhang mit dem Einmarsch der Armeen der Warschauer-
Pakt-Staaten in die CSSR alarmierten Truppenverbände des österreichischen
Bundesheeres am 21. August 1968 bereits um 8 Uhr früh marschbereit waren,
erfolgte der Befehl zum Abmarsch in die für den Grenzschutz zugewiesenen
Bereitstellungsräume erst um 16 Uhr 15.

Zwischen Marschbereitschaft und Ausrückungsbefehl vergingen mithin
8 1/4 Stunden, ein Mehrfaches jenes Zeitraumes also, innerhalb dessen der
tschechoslowakische Nachbarstaat in der Nacht vom 20. auf den 21. August
okkupiert wurde.

Dieser mehr als bedenkliche Zeitverlust, der dadurch entstanden ist,
daß die Bundesregierung sich erst nach vielstündigen Beratungen über
Kompetenz- und Verfahrensfragen schlüssig werden konnte, zeigt, daß -
abgesehen vom Fehlen eines verantwortlichen militärischen Führungsstabes
im Sinne des § 4 Wehrgesetz - der Beschuß der Bundesregierung vom 28.6.
1966, betreffend Ermächtigung der Bundesregierung an den Bundesminister für
Landesverteidigung zur Verfügung über das Bundesheer, in der Fassung des
Beschlusses der Bundesregierung vom 9.5.1967, den Erfordernissen einer
Krisensituation nicht gerecht wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
kanzler die

A n f r a g e :

1) Wird der Beschuß der Bundesregierung vom 28.6.1966, betreffend
Ermächtigung der Bundesregierung an den Bundesminister für Landesverteidi-
gung zur Verfügung über das Bundesheer, ehest einer Überprüfung unterzogen
werden?

2) Bis wann ist mit einer Regelung zu rechnen, die den Erfordernissen
einer Krisensituation tatsächlich in vollem Ausmaß gerecht wird?

-.-.-.-